

109-4/10/14

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUŽIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj.

Přílohy

109-4/10/14

1-11 listů dty

11 listů 22.4.2009 Jar

Krab. 53.

ST S

IV. F - 19 d / 42.

IV. F - 20 / 42.

/ 42.

-+IV B (ausl. Arb. 7 - 134/44 - Kgf. -

An

alle Staatspolizei - leit - stellen  
Kommandeure der Sicherheitspolizei  
und des SD

Nachrichtlich

dem

RSMA. - IV Gst. (2 Exemplare)

IV E 6 (1 Exemplar)

II A 1 (3 Exemplare)

den

Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern  
Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD

Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD

SD - Leit - Abschnitten

Kriminalpolizei - leit - stellen.

Betrifft: Einsatz italienischer Militärinternierter  
als Kraftfahrzeugführer.

Bezug: Mein Runderlaß vom 24. 8. 1943 - IV D 5 d -  
8653/43 -, betr. Kraftfahrzeugführerscheine  
für ausländische Zivilpersonen und Kriegs-  
gefangene.

*1/2*  
*in den Organen*

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlaß vom  
9. 2. 1944 - K 1. 24037/43 - seinen Runderlaß vom  
13. 7. 1943 - K 1. 14 147 - dahingehend ergänzt, daß die  
Bestimmungen des Abschnittes II - Kriegsgefangene -  
uneingeschränkt auch für die italienischen Militär-  
internierten gelten.

In Vertretung:

gez. Müller.

Beglaubigt:

*Boenge*  
Kanzleiangeestellte.



St. M.

Der Reichsmin  
Pol. S IV B 4

Nachrichtlich

An

- a) die Höheren W- und  
- ausser Oslo, Den
- b) die Amtschefs, Grup  
des Reichssicherhei  
(Geschäftsstelle IV  
Referat I B 3 12 /
- c) die Befehlshaber de  
in P r a g , S t r

und des SD,  
nd des SD in  
nd des SD

2a

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlass vom 6.6.1942 -  
15 V pa 23 - seinen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -  
K 11 13906  
wie folgt geändert:

"Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen.

Juden ist die Benutzung von Warteräumen, Wirtschäften  
und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe ver-  
boten."

Das obige Verbot ist den jüdischen Organisationen in den  
Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in den eingegliederten  
Ostgebieten (einschliesslich Bezirk Bialystok) zur unbe-  
dingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben. Die Orts-  
polizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis ge-  
setzt.

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleigestellter



I.A. gez. Müller.

Re

*[Handwritten notes in blue ink: "L. d. d. 1. 11/8. 42."]*



74712



Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

IV A 1 c - B.Nr. 2026/43g

Berlin, den 7. Mai 1943. 3

An

alle Staatspolizei-leit-stellen  
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.  
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt III B 2  
IV D 5 , V , IV-Geschäftsst. ( 2 Exempl.)  
II A 1 (Erlaßsammlung) ( 3 Exempl.)  
den Höheren W- und Polizeiführern  
dem Chef der Einsatzgruppe B S m o l e n s k  
dem Chef der Einsatzgruppe D O w r u t s c h  
dem Kommandeur der Sipo.u.d.SD.  
z.Hd.des Verbindungsführers beim Kommandeur  
der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement  
W-Stubaf. L i s k a - o.V.i.A. -

L u b l i n

den Kriminalpolizei-leit-stellen

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

IV A 1 c - B.Nr. 2026/43g

Betrifft: Beerdigung der bei der Truppe ohne  
gleichzeitige Entlassung aus der  
Kriegsgefangenschaft eingesetzter und  
hierbei gefallenen oder verstorbenen  
sowj. Kriegsgefangenen.

Bezug: Mein Runderlaß vom 9.1.43 - 2026/43g.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat  
durch Erlaß vom 13.4.1943 - Az. 2f 24.73 Chef  
Kriegsgef./Allg.(VIa) Nr. 3036/43 - angeordnet,  
daß sein Erlaß vom 11.2.42 keine Anwendung auf  
volksdeutsche sowjetische Kriegsgefangene fin-  
det. Bei der Truppe eingesetzte volksdeutsche  
Kriegsgefangene sowjetischer Staatsangehörig-  
keit sind wie reichsdeutsche Soldaten beizu-  
setzen.

In Vertretung  
gez.: Panzinger (I.V.)

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



21  
St. G. IV A 1 c - 2026/43g

fangenen aufgehoben worden.

Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlaß des OKW. vom 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Der Einheitführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.

Einäscherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.

Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. I. BE L 230). Kranz- u. Blumenspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.



Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 13. November 1942. 7

IV A 1 c - B.Nr. 9966/42

Büro des Reichs-Sicherheitsamtes  
I. A. 1 c  
in Berlin und München.  
Eing. 19. NOV. 1942

An  
alle Staatspolizei-leit-stellen,  
die Kommandeure der Sipo und des SD.,  
die Befehlshaber der Sipo und des SD.

Nachrichtlich

Dem Reichssicherheitshauptamt IV Geschäftsstelle (2. B. 1. 1.)  
IV B 1, Amt V, II A 1 (zur Erlaßsammlung),  
den Höheren - und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sipo und des SD.,  
den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
den SD.-Leit-Abschnitten.

*Handwritten notes:*  
3. 11. 42  
1/11/42

Betrifft: Beerdigung gefallener oder verstorbener  
feindlicher Wehrmachtangehöriger.

Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

Da nach einem hier vorliegenden Bericht bei  
den Polizeidienststellen Unklarheit über die Beerdigung  
gefallener feindlicher Wehrmachtangehöriger  
hört, wird als Anlage die einschlägige  
gige Handos der Wehrmacht vom 29.7.  
1941.

Zusat:

Stelle Innsbruck.

dienstlichen Handlungen in Kriegsgefangenenlagern zuge-  
lassenen Geistlichen der Feindmächte vorzunehmen. Ist  
ein solcher nicht rechtzeitig erreichbar, so ist ausnahms-  
weise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienst-  
stelle der nächsterreichbare Wehrmacht- oder Zivilgeist-  
liche dafür heranzuziehen. In Kriegsgefangenenlagern  
in den besetzten Gebieten können in solchem Falle aus-  
nahmsweise, jedoch nur unter gleichzeitiger Heranziehung  
eines Dolmetschers zur Überwachung, auch örtliche Geist-  
liche der Feindmächte die Beisetzung vornehmen. In jedem  
Falle ist die Beisetzung in schlichter Form (ohne Assi-  
stenz und nur mit kurzer Würdigung) zu halten.

11. Tote, die ihren nichtchristlichen Glaubensbekenntnis  
angehören, sind in schlichter, würdiger Form weltlich  
zu beerdigen.
12. Soweit Sonderfriedhöfe für Kriegsgefangene bestehen, hat  
die Beisetzung auf diesen stattzufinden. Bei Inanspruch-  
nahme örtlicher Friedhöfe sind die Toten möglichst gemäß  
ihrer Religionszugehörigkeit beizusetzen, die Juden nur  
auf Judenfriedhöfen.
13. Jedes Grab ist mit einem schlichten Holzkreuz oder  
einer Tafel, bei Nichtchristen mit letzterem oder mit  
einem dem Ritus entsprechenden Symbol (z.B. bei Mohamme-  
danern mit dem Fez) zu versehen (Bezahlung aus Reichs-  
mitteln, Verbuchung bei Kap.VIII E 230). Die Inschrift  
hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Aufstellung  
von besonderen Grabdenkmälern auf Kosten der Angehörigen  
oder Kameraden des Toten ist während des Krieges nicht  
zulässig.
14. Einäscherungen sind nicht statthaft.  
Folgende Abweichungen sind zu beachten:  
Sonderregelung für Polen und ausgebürgerte Deutsche.  
Im Hinblick auf das ehrlose Verhalten polnischer Solda-  
ten gegenüber deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten  
sowie Volksdeutschen gelten für die Beisetzung polnischer

Soldaten folgende Sonderbestimmungen :

15. Eine deutsche militärische Ehrenabordnung wird nicht gestellt;
16. ein Kranz von deutscher Seite wird nicht niedergelegt;
17. Trauersalut wird nicht geschossen;
18. der Kranz der Kriegsgefangenen darf nur mit weissen oder schwarzer Schleife versehen sein, Schleife in den Landesfarben des Toten ist nicht gestattet.

Als Polen im vorstehenden Sinne gelten solche feindlichen Soldaten, die bei ihrem Tod bzw. ihrer Gefangennahme polnische Uniform trugen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für solche Tote, die zwar die militärische Uniform eines anderen kriegsführenden Feindstaates tragen, aber als ausgebürgerte Deutsche erkannt wurden.

Sonderregelung für Soldaten der Sowjetunion.

Für Soldaten der Sowjetunion gelten wegen ihres Verhaltens gegenüber deutschen Soldaten folgende Sonderbestimmungen:

- 1.) die Beisetzung hat in aller Stille zu erfolgen,
- 2.) es nehmen weder deutsche noch gegnerische Abordnungen teil;
- 3.) Kränze werden nicht niedergelegt;
- 4.) Trauersalut wird nicht geschossen;
- 5.) Beteiligung eines Geistlichen hat in Anbetracht der der Sowjetunion zur Kirche zu unterbleiben.

Für die Richtigkeit der Abschrift:



*W. Müller*  
Kanzlerin stellte.